



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 15

Sonntag 15. März Sonderamtsblatt

2020

### Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### LANDRATSAMT NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

#### Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen

##### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gibt es seit dem 14. März 2020 bestätigte Infektionen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Vordringlichstes Ziel ist die Vermeidung der weiteren Verbreitung des Virus im Sinne der auch staatlicherseits erklärten Eindämmungs-Politik. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen werden im gesamten Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen untersagt.
2. Diese Verfügung tritt am 16. März 2020 um 12:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Anordnung des Freistaats Bayern zu den unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen, längstens bis einschließlich 19. April 2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

#### Begründung:

1. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen für Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V. mit § 54 IfSG i.V. mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).
2. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider fest-

gestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

- 2.1. Bei SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich derzeit weltweit, auch in Bayern, stark verbreitet. Am Samstag, den 14. März 2020, wurden die ersten Testergebnisse mit Nachweis einer Infektion mit dem Virus innerhalb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen mitgeteilt. Es ist nicht auszuschließen, dass im Landkreis weitere Personen Träger des Virus sind, selbst aber keine oder nur milde Krankheitszeichen aufweisen. Der vorherrschende Übertragungsweg von COVID-19 ist die sog. „Tröpfcheninfektion“, also etwa durch Husten oder Niesen, so dass es auch durch infizierte symptomfreie oder nur mild erkrankte Personen zu einer Übertragung kommen kann. Es ist daher möglich, dass Veranstaltungsteilnehmer, die gar nicht wissen, dass sie infiziert sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen, andere Menschen anstecken und somit zur Verbreitung des Virus beitragen. Dieses Risiko ist insbesondere dann um ein Vielfaches erhöht, wenn sich eine größere Anzahl von Menschen an einem Ort und unter Umständen dicht gedrängt aufhalten.
- 2.2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die Verbreitung des Coronavirus weiter vorangetrieben bzw. beschleunigt wird, insbesondere aufgrund der folgenden Faktoren:
  - räumliche Nähe der Teilnehmer
  - (über-)regionale Verbreitung des Virus wird begünstigt
  - die Identifikation von Kontaktpersonen wird erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht
  - erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass auch Personen, die in den sog. „kritischen Infrastrukturen“, wie z.B. der Krankenversorgung oder der Inneren Sicherheit und Ordnung tätig sind oder Risikopersonen, also Personen einer bestimmten Altersgruppe oder Personen mit Vorerkrankungen, unter den Teilnehmern sind

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern dient daher insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen (Containment) und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen gestreckteren Zeitraum in Anspruch genommen werden, die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden und somit eine gleichbleibend qualitätvolle medizinische Versorgung der sog. Risikogruppen, aber auch der übrigen Bevölkerung sichergestellt wird.

### 2.3. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie durch die Untersagung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen die Ansteckungsmöglichkeiten in der Bevölkerung wesentlich minimiert werden können.

Sie ist auch erforderlich, da keine milderen Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist jedoch bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet oder vergessen werden, wodurch die Verbreitung des Virus begünstigt wird. Eine Beschränkung des Verbots auf größere Veranstaltungen, z.B. mit 100, 250 oder 500 bis 1.000 Teilnehmern, wäre nicht gleich geeignet und würde aus Sicht des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen den Zweck der Maßnahme vereiteln. Die aktuellen Entwicklungen haben gezeigt, dass die Übertragung und in der Folge das Auftreten größerer Ausbrüche des Virus bzw. der von ihm verursachten Krankheitszeichen bereits durch Konferenzen, Reisegruppen und Gottesdienste möglich ist. Angesichts der Größe, Gemeindestrukturen und Besiedlungsdichte im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist davon auszugehen, dass bereits bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern die Besucher aus einem erheblich größeren räumlichen Umfeld stammen. Sollte sich eine unerkannt infizierte, symptomfreie Person unter den Teilnehmern befinden, wäre schon bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ein signifikanter Beitrag zur Weiterverbreitung von COVID-19 zu erwarten.

Die Untersagung ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit COVID-19 könnte erheblich die Gesundheit beeinträchtigen bzw. sogar das Leben gefährden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Veranstaltungsbesucher. Den möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Einbußen und den Einschränkungen für das kulturelle oder soziale Leben stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

### 2.4. Die Inanspruchnahme sogenannter „Nicht-Störer“ ist vorliegend ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt, im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch solche Personen in Anspruch zu nehmen, die sog. „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also

nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich nachweislich im Risikogebiet aufgehalten haben, sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Pflichten verletzt.

3. Gemäß § 28 Abs.3 iVm. §16 Abs.8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am 16. März 2020 um 12:00 Uhr in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19. April 2020 befristet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden. Die Befristung orientiert sich an der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. März 2020.
5. Die mögliche Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)  
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a.d. Donau, den 15. März 2020

Peter von der Grün  
Landrat Neuburg-Schrobenhausen